

Merkblatt

zum Registrierungsformular für Futtermittelunternehmer

Auszüge aus dem Leitfaden zur Registrierung von Betrieben

gemäß Verordnung (EG) Nr.183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene vom 12. Januar 2005

1. Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 183/2005

1.1 Rechtsgrundlage

Die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygieneverordnung) ist am 8. Februar 2005 in Kraft getreten. Die Anwendung der Futtermittelhygieneverordnung erfolgt zeitgleich mit der Anwendung der VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene ab dem 1. Januar 2006.

Wesentlicher Grundsatz ist, dass die Verantwortung für die Futtermittelsicherheit beim Futtermittelunternehmer liegt. Dieser hat die Futtermittelsicherheit in den seiner Kontrolle unterstehenden Betrieben auf allen Stufen der gesamten Kette, angefangen bei der Primärproduktion bis hin zur Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren zu gewährleisten.

2. Tätigkeiten, die keiner Registrierungspflicht unterliegen

2.1 Tierhalter, die ausschließlich füttern und dafür zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden (Artikel 5 Abs. 5)

Der Begriff „Landwirt“ in Artikel 5 Abs. 5 schließt alle Tierhalter ein, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere füttern (z. B. gewerbliche Geflügelhaltung oder Fischzuchten).

Der Tierhalter, der keine eigene Futtermittelherstellung hat und nur zugekaufte Futtermittel füttert, gilt nicht als Futtermittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b) der Futtermittelhygieneverordnung, weil er kein Futtermittelunternehmen im Sinne des Artikel 3 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 178/2002 betreibt.

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen deshalb nicht der Registrierung, müssen bei der Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren aber die Bestimmungen des Anhangs III einhalten sowie die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Anhang 1 der VO (EG) Nr. 852/2004. Pferde sind zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere.

2.2 Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion, die im Rahmen von Dienstleistungen erbracht werden

Dienstleister, die Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion durchführen, sind nicht registrierungspflichtig. Der Landwirt als Futtermittelprimärproduzent ist verantwortlich. Dieses gilt u. a. auch für Fremdtransporte im Rahmen der Primärproduktion.

Beispiele

Miete

Werden für Tätigkeiten im Rahmen der Futtermittelprimärproduktion Einrichtungen und Ausrüstungen (z. B. Erntefahrzeuge, mobile Trocknungsanlagen oder Lager) gemietet, ist die futtermittelrechtliche Tätigkeit vom Mieter zu verantworten und dieser ist zu registrieren, der Vermieter nicht.

Lohnunternehmen ohne Futtermittelherstellung

Werden Tätigkeiten im Rahmen eines Werkvertrages zwischen einem Landwirt und einem Lohnunternehmen durchgeführt, die sich ausschließlich auf die Ernte durch ein Lohnunternehmen oder einen Maschinenring erstrecken, so ist in diesem Fall der Landwirt zu registrieren.

3. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen, die einer Registrierungspflicht unterliegen

3.1 Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Buchstabe f) i. V. m. Artikel 5 Abs.1 auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion

Die registrierungspflichtige Futtermittelprimärproduktion umfasst die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich insbesondere durch Pflanzenbau, Ernte, Melken, Aufzucht von Tieren oder Fischfang, die nach der Ernte, der Sammlung oder dem Fang, von äußeren Behandlungen abgesehen, keiner anderen Bearbeitung unterzogen werden. Einfache äußere

Behandlungen werden im Erwägungsgrund 8 beispielhaft mit Reinigen, Verpacken, Lagern, Trocknen oder Silieren von Futtermitteln aufgeführt, auch eine einfache mechanische Aufbereitung wie Schroten, Quetschen, Mahlen von Primärerzeugnissen sind der Futtermittelprimärproduktion zuzuordnen.

Nach Artikel 5 Abs. 1 stehen mit den Tätigkeiten der Futtermittelprimärproduktion (Artikel 3 Buchst. f) weitere Tätigkeiten in Zusammenhang:

- Futtermittelprimärproduktion, einschließlich einfacher Behandlungen (Artikel 3 Buchst. f) und Transport, Lagerung und Handhabung am Ort der Erzeugung (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a). Der Ort der Erzeugung ist der Betrieb. Hierunter fällt eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Betriebsformen, die Futtermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb erzeugen. Allerdings sind die Tätigkeit und die räumliche Eingrenzung auf den Ort der Erzeugung nicht eingeschränkt darauf, dass diese Tätigkeiten ausschließlich vom Landwirt selbst durchgeführt werden müssen, möglich ist z. B. auch die Ernte durch Lohnunternehmer. Dagegen unterliegen Tätigkeiten, die nicht am Ort der Erzeugung erfolgen, z.B. eine Trocknung von Primärerzeugnissen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes als Dienstleistung, der Registrierungspflicht als Futtermittelunternehmer nach Artikel 9 Abs. 2.
- Futtermittelprimärproduktion und Transportvorgänge zur Lieferung von Primärerzeugnissen vom Ort der Erzeugung zu einem anderen Betrieb (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b). Dieser Tatbestand schließt u. a. den Transport von Futtermitteln vom Ort der Erzeugung (landwirtschaftlicher Betrieb) zu anderen Futtermittelunternehmer (z. B. Landhandel, Mischfutterhersteller) mit ein, z. B. wenn ein Marktfruchtbetrieb Futtergetreide nach der Ernte oder aus seinem Lager direkt an einen Mischfutterhersteller liefert.
- Futtermittelprimärproduktion und Mischen von ausschließlich für den eigenen Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Futtermitteln ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder von Zusatzstoffen enthaltenen Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusätzen (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c). Dieses beinhaltet, dass die hofeigenen Mischanlagen für das Mischen von Futtermitteln für den eigenen Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebes der Registrierungspflicht als Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion unterliegen, aber bisher nicht verpflichtet sind, ein HACCP-System einzuführen, unter der Voraussetzung, dass ausschließlich Ergänzungsfuttermittel zur Ergänzung der Mischung mit Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden. Das Mischen von verschiedenen Zukauffuttermitteln in einer hofeigenen Mischanlage, z.B. im Rahmen einer Flüssigfütterungsanlage, unterliegt auch der Registrierungspflicht.

Besondere Beispiele

Eigentümer, Pächter, Bewirtschafter

Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sind nur dann registrierungspflichtig, wenn sie diese Flächen selbst oder durch Dritte im Auftrage bewirtschaften lassen.

Anbauverträge zur Erzeugung von Futtermitteln

Der Produzent des Silomaises bzw. der Verkäufer ist registrierungspflichtig.

Abgabe von Futtermitteln, z. B. Kartoffeln

Wenn der Verkäufer solcher Kartoffeln auch gleichzeitig der Primärproduzent ist, so ist dieser registrierungspflichtig als Futtermittelprimärproduzent nach Art. 5 Abs.1.

Abgabe der Kartoffeln von der Erzeugergemeinschaft

Eine Erzeugergemeinschaft (oder Händler) für Speisekartoffeln, die diese zu Futterzwecken abgibt, ist registrierungspflichtig als Futtermittelunternehmer gemäß Art. 5 Abs. 2.

Mischen von Zukauffuttermitteln

Wenn ein Tierhalter z. B. zugekaufte Molke und Ergänzungsfutter für die Fütterung von Mastschweinen verwendet und dieses im Rahmen einer Flüssigfütterung (Mischvorgang integriert in die Fütterungsanlage) verabreicht, unterliegt diese Tätigkeit einer Registrierungspflicht. Es sind zusätzlich die Bestimmungen nach Anhang III einzuhalten sowie die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Anlage 1 der VO (EG) Nr. 852/2004

Lohnunternehmer mit Futtermittelherstellung

Wenn ein Dienstleister (z. B. Lohnunternehmer, Maschinenring) beim Häckseln von Grassilage Silierzusätze einbringt, ist dieses als Herstellung eines Futtermittels zu betrachten und registrierungspflichtig.

3.2 Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2 (Futtermittelunternehmer)

Die Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 2 umfassen alle anderen Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern als die der Futtermittelprimärproduktion nach Art. 5 Abs.1. Hierzu gehört auch das Mischen von ausschließlich für den eigenen Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes bestimmten Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen oder unter Verwendung von Vormischungen mit Zusatzstoffen (ausgenommen von Silierzusätzen und Siliervormischungen). Die Registrierung gemäß Artikel 9 Abs. 2 ist mit der Einführung eines HACCP-Systems, sowie der Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs II verbunden. Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion unterliegen bei Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen mit Zusatzstoffen diesen Anforderungen.

Des Weiteren sind alle Tätigkeiten als Futtermittelunternehmen gemäß Artikel 3 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 178/2002 (Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder Vertrieb), außer der Tätigkeiten der Futtermittelprimärproduktion erfasst und registrierungspflichtig.

Besondere Beispiele

Mobile Mischanlagen (fahrbare Mahl- und Mischanlagen)

Die fahrbare Mahl- und Mischanlage unterliegt grundsätzlich der Registrierungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 i.V.m. Artikel 5 Abs. 2

Landwirt ist Eigentümer der Futtermittel und lässt mischen

Der Landwirt hat seine Futtermittel selbst erzeugt und/oder zugekauft und lässt diese durch eine fahrbare Mahl- und Mischanlage mischen. Der Landwirt trägt als Futtermittelunternehmer (Futtermittelprimärproduzent) die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach Anhang I Teil I Nr. 1.

Fahrbare Mahl- und Mischanlage bietet Futtermittel vor dem Mischvorgang auf dem Hof des Landwirtes an

Es kann auch vorkommen, dass fahrbare Mahl- und Mischanlagen als Inverkehrbringer (Händler) auftreten, wenn sie z.B. dem Landwirt, der seine Futtermittel durch diese Anlagen mischen lässt, ein Ergänzungsfuttermittel

4. Tätigkeiten, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen (Artikel 10 Abs. 1)

Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen, sind in Artikel 10 Nr. 1 festgelegt. Einzelheiten sind in der Anlage 2 des Leitfadens enthalten. Differenzierte Ausführungen zu den Zulassungsvoraussetzungen sind den Merkblättern für Registrierung sowie Zulassung zu entnehmen.

5. Tätigkeiten, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen (Artikel 2 Abs. 2)

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind:

- die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an zur Lebensmittelgewinnung zum privaten Eigenverbrauch bestimmte Tiere;
- Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene gemäß Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004;
- die direkte Lieferung kleiner Mengen von Futtermitteln aus der Futtermittelprimärproduktion (Produktionsmenge von einer Fläche von bis zu 5 ha/Jahr) auf örtlicher Ebene (mit einer Entfernung von bis zu 50 km) durch den Hersteller (Erzeuger) an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesen Betrieben
- der Einzelhandel (Abgabe an den Endverbraucher) mit Heimtierfutter und
- die private Herstellung von Futtermitteln für und die Fütterung von Tieren, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind.